

**Satzung**  
**zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Löwenberger Land über die**  
**Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung**  
**und von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**  
**(Schmutzwasserabgabensatzung)**  
**vom 04.12.2013**

Aufgrund der §§ 3 und 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26.03.2009 (GVBl. II Nr. 11, S. 150) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. 07. 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 28.11.2016 die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung und von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Löwenberger Land beschlossen:

**Artikel 1**

Die Schmutzwasserabgabensatzung der Gemeinde Löwenberger Land vom 04.12.2013 incl. der 1. Änderung vom 02.12.2015 wird im 3. Abschnitt § 9 – Verbrauchsgebühren, Gebührensätze – wie folgt geändert:

**3. Abschnitt**  
**Benutzungsgebühren**

**§ 9**  
**Verbrauchsgebühren**  
**Gebührensätze**

(1) Die Schmutzwassergebühr für die zentrale Schmutzentsorgung beträgt pro m<sup>3</sup> angefallenes (§ 16 Abs. 1) Schmutzwasser

- a) Für Anschlussnehmer, für deren Grundstück bis einschließlich 31.12.2013 nachweislich ein Anschlussbeitrag festgesetzt und bezahlt wurde, beträgt die Verbrauchsgebühr

Euro 2,71

Diese gesonderte Verbrauchsgebühr wird individuell, jeweils für die Zeit der erlösteigernden Auflösung der Anschlussbeiträge, gewährt. Nach Beendigung dieser Auflösungsfrist erfolgt eine Umgruppierung - § 9 Abs.1 b.

- b) Für Anschlussnehmer, für deren Grundstück bis einschließlich 31.12.2013 kein Anschlussbeitrag festgesetzt oder für das dieser Beitrag nicht gezahlt wurde sowie für Anschlussnehmer die erst nach dem 31.12.2013 einen Anschluss erhalten, beträgt die Verbrauchsgebühr

Euro 3,64

(2) Die Schmutzwassergebühr für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser

bei vorhandenen Absaugstutzen an der Grundstücksgrenzen	Euro	3,94
Zuschlag für Saugschlauchlängen von 0 bis 12 Metern	Euro	0,38
Zuschlag für Saugschlauchlängen ab 12 bis 24 Metern	Euro	0,61
Zuschlag für Saugschlauchlängen über 24 Metern	Euro	0,94

(3) Die Gesamtschmutzwassergebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben für nicht an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossene Grundstücke, die keine vom KVE genehmigte Zählleinrichtung haben, beträgt pro m<sup>3</sup> tatsächlich abtransportierten Schmutzwasser

Euro 10,10.

(4) Der Gebührensatz für den nicht separierten Klärschlamm aus genehmigten Kleinkläranlagen beträgt pro abgefahretem m<sup>3</sup> nicht separierten Klärschlamm

Euro 12,50.

(5) Zusätzlicher Transportzuschlag

Gemäß § 15 Abs. 3 der Schmutzwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Löwenberger Land ist ein Tourenplanrhythmus von 4 Wochen festgesetzt. Gebührenpflichtige, die die Abfuhr von Schmutzwasser oder Schlamm außerhalb dieses Tourenplans verlangen, müssen einen zusätzlichen Transportzuschlag als pauschalierte Gebühr für Mehraufwendungen zahlen.

Dieser Zuschlag wird pro zusätzlicher Fahrt und angeforderter Einsatzzeit in folgender Staffelung erhoben:

innerhalb der regulären Arbeitszeit von Montag bis Freitag pro zusätzlicher Fahrt	Euro	10,00
außerhalb der regulären Arbeitszeit von Montag bis Freitag pro zusätzlicher Fahrt	Euro	10,00 zuzügl. 50 % Zuschlag
außerhalb der regulären Arbeitszeit an den Samstagen pro zusätzlicher Fahrt	Euro	10,00 zuzügl. 100 % Zuschlag
außerhalb der regulären Arbeitszeit an den Sonntagen pro zusätzlicher Fahrt	Euro	10,00 zuzügl. 200 % Zuschlag
außerhalb der regulären Arbeitszeit an den Feiertagen pro zusätzlicher Fahrt	Euro	10,00 zuzügl. 300 % Zuschlag

## **Artikel 2**

Diese 2. Änderung der Schmutzwasserabgabensatzung der Gemeinde Löwenberger Land vom 04.12.2013 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Löwenberg, den, 29.11.2016

Bernd-Christian Schneck  
Bürgermeister